

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter¹

z. B.: Klausur:

Prüfung der Ansprüche des D (Dritten) gegen S (Schuldner)

„Anspruch des D gegen S wegen Pflichtverletzung des Vertrages zwischen S und G, § 280 I BGB. Ein solcher Anspruch besteht nur dann, wenn der Vertrag zwischen S und G Schutzwirkung für den D entfaltet (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter).“

1. Definition

Auszugehen ist von dem Grundsatz, dass Schulverhältnisse relativ zwischen den jeweiligen Vertragsparteien wirken (sog. Relativität des Schuldverhältnisses). Zu den Durchbrechungen der Relativität des Schuldverhältnisses zählt der echte Vertrag zugunsten Dritter nach §§ 328 ff. BGB, aber auch der im Gesetz nicht geregelte Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, dessen Entwicklung insbesondere auf der Schwäche des Deliktsrechts beruht.² Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter unterscheiden sich von den drittbegünstigenden Verträgen nach §§ 328 ff. BGB dadurch, dass der Dritte keine primären Leistungsansprüche hat. Insoweit bleibt die Relativität gewahrt – nur die vom Schuldverhältnis ausgehende Schutzwirkung wird derart ausgedehnt, dass dem Dritten ein **eigener** Sekundäranspruch nach vertragrechtlichen Regeln entstehen kann.

2. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage hat das RG zunächst § 328 BGB herangezogen, während der BGH sich auf die ergänzende Vertragsauslegung, d. h. auf den hypothetischen Parteiwillen stützt. Dagegen geht die Lit. weitgehend von richterlicher Rechtsfortbildung aus.

Abzulehnen ist die Ansicht, die als Rechtsgrundlage den neuen § 311 III BGB heranzieht, da diese Vorschrift ausdrücklich von Pflichten und nicht von Rechten eines Dritten spricht.

3. Voraussetzungen

- 1) Leistungsnähe
- 2) Gläubigernähe
- 3) Erkennbarkeit und Zumutbarkeit für den Schuldner
- 4) Schutzbedürftigkeit des Dritten³

Im einzelnen:

1) Leistungsnähe

Der Dritte muss den Gefahren einer Leistungsstörung etwa ebenso intensiv ausgesetzt sein, wie der gläubiger (Vertragspartner) selbst. Der Dritte muss sich also von vornherein im Gefahrenbereich des Vertrages befinden. Der BGH hat ausgeführt, dass der Dritte dabei bestimmungsgemäß mit der Hauptleistungspflicht des Schuldners in Berührung kommen muss.⁴

¹ S = Vertraglicher Schuldner; G = Vertraglicher Gläubiger; D = Außenstehender Dritter (Begünstigter).

² **Schwäche des Deliktsrechts:** (1) Exkulpationsmöglichkeit bei § 831 I 2 BGB im Gegensatz zu § 278 BGB; (2) Ersatz von reinen Vermögensschäden nur bei Vertrag; (3) Günstigere Beweislastregel des § 280 I 2 BGB (hier wird das Verschulden den Schuldners vermutet).

³ **Also:** (1) 2 X “Nähe” (zur Hauptleistung bzw. Gefahrenbereich des Vertrages und Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten); (2) Keine Unbilligkeiten: Schuldner muss es erkennen können; (3) VSZD nur dann notwendig, wenn dem Dritten kein gleichwertiger vertraglicher Anspruch gegen S zusteht.

⁴ Z.B.: Vermieter verletzt seine Instandhaltungspflicht: Personen die ständig mit dem Mieter in der Wohnung zusammenleben geraten mit der Leistungsstörung ebenso intensiv in Kontakt wie der Mieter selbst. Es ist ein Vergleich zu machen: Ist der Dritte dem Gefahrenbereich des Vertrages zwischen S und G von vornherein

2) Gläubigernähe (Besonderes Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung)

Die Rspr. hat vom Erfordernis dieses Merkmals in einigen Fällen abgesehen, jedoch ist es dazu geeignet den Drittschutz zu begrenzen.⁵

a) Ursprünglich hat die Rspr. anhand der „**Wohl und Wehe**“ - **Formel** argumentiert: Danach musste der Gläubiger für das Wohl und Wehe des Dritten verantwortlich sein, ihm Schutz und Fürsorge zu schulden.

b) Davon ist die Rspr. in letzter Zeit immer stärker abgewichen: Unter Berücksichtigung der Herleitung der Schutzwirkung aus einer ergänzenden Vertragsauslegung stellt sie auf den (hypothetischen) **Parteiwillen** ab. Daraus folgt, dass bereits unter den Schutzbereich eines Vertrages fällt, wem die Leistung aus diesem Vertrag zumindest nach dem Parteiwillen bestimmungsgemäß zugute kommen soll.⁶

Hier ist aber Vorsicht geboten, da durch eine solche Ausdehnung des VSZD die Grenzen der deliktischen Haftung zu verwischen drohen.

Keinesfalls gegeben ist die Gläubigernähe im Verhältnis Verkäufer – Käufer bzw. Produzent – Händler, d.h. der Verkäufer oder der Käufer hat nie ein besonderes Interesse daran, dass Dritte in die Schutzwirkung des Vertrages miteinbezogen werden. Deswegen hat der Verbraucher, der aufgrund eines Medikaments einen Gesundheitsschaden erleidet, keinen Anspruch aus einem VSZD gegen den Produzenten aus dem Vertrag zwischen Produzenten und Händler (im Beispiel: Arzt/Apotheker). *Zusätzliche Bemerkung:* Beachte § 618 BGB.

3. Erkennbarkeit und Zumutbarkeit für den Dritten beim Vertragsschluss

Werden neben dem Gläubiger noch weitere Personen in die vertragliche Haftung einbezogen, so bedeutet das für den Schuldner eine nicht unwesentliche Haftungserweiterung. Eine solche Risikosteigerung trifft ihn nur dann unbillig, wenn für ihn die Leistungsnähe des Dritten sowie die Gläubigernähe zumindest erkennbar waren. Nur dann konnte er sich nämlich auf die ihm drohende ausgedehnte Haftung entsprechend einstellen.

4. Schutzbedürftigkeit des Dritten

Der Dritte ist dann nicht schutzwürdig, wenn ihm eigene **vertragliche** Ansprüche – **gleich gegen wen** – zustehen, die denselben oder zumindest einen gleichwertigen **Inhalt** haben wie diejenigen Ansprüche die ihm über eine Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrages zukämen.

Rechtsfolgen des VSZD:

ebenso intensiv ausgesetzt wie der Gläubiger als Vertragspartner selbst? Weiteres Beispiel: Kauf einer Maschine für das vom Käufer für diese Maschine bestimmte Bedienungspersonal.

⁵ Fall: Verkäufer (Gläubiger) möchte dem Käufer (Schuldner und Dritter) unbedingt sein Haus verkaufen. G schließt einen Werkvertrag mit X bzgl. der Fertigstellung eines Gutachtens über den „guten Zustand“ des Hauses. X handelt unsorgfältig und stellt ein Gutachten her, dass keine Mängel am Haus anzeigt, obwohl das Haus vom Holzwurm befallen ist. Der Käufer S vertraut darauf und schließt den Kaufvertrag über das Haus. Da G sein Haus „um jeden Preis“ verkaufen wollte, hatte er gerade kein eigenes Interesse daran, dass der Verkäufer (Dritter) in den Werkvertrag miteinbezogen wird (*entgegenstehende Interessen*). Gleichwohl hat der BGH einen VSZD bejaht. *Hier ist aber Vorsicht geboten, da durch eine solche Ausdehnung des VSZD die Grenzen der deliktischen Haftung zu verwischen drohen.*

⁶ Daher hat die Rspr. Rechtsanwälte; Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (s. dazu die obige Fußn.) aus einem VSZD haften lassen. Z. B.: Erblasser hat mit seinen RA ein Mandatsvertrag geschlossen über die Errichtung eines Testaments. Der RA kümmert sich aber schuldhaft nicht darum. Der Erblasser verstirbt. Nun erleidet der D, der als testamentarischer Erbe eingesetzt werden sollte einen Schaden, da er nun nur seinen Pflichtteil bekommt (wenn überhaupt). Es war für den RA erkennbar, dass der vorgesehene Erbe seines Mandanten in den Vertrag miteinbezogen ist. Nach der Auslegung der WE der Parteien, hatte der RA (sachkundig!) demnach ein Interesse daran, dass D einen eigenen vertraglichen Anspruch erlangt.

Dem Dritten steht gegen den Schuldner ein eigener vertraglicher Ersatzanspruch zu. Zudem findet § 278 BGB Anwendung. Der Schuldner muss sich auch gegenüber dem Dritten das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen. Unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 334 BGB muss sich der Dritte jedoch ein Verschulden seiner Hilfspersonen anrechnen lassen, §§ 254 II S. 2 i.V.m. 278 BGB.

Zusätzliche Hinweise: Da der Dritte bei einem VSZD keinen Anspruch auf die Primärleistungspflicht hat, könnte man meinen, dass er deswegen auch nie einen **Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung** (im Gegensatz zum Schadensersatz wegen Schlechterfüllung) geltend machen könne. Der BGH hat aber bereits anders entschieden (RA/Erbe- Fall, s. Fußn. 6). Zu berücksichtigen ist, dass ein solcher Anspruch des Dritten gegen den Schuldner auch vertraglich zwischen den Vertragsparteien *vereinbart* werden kann. Dafür bedarf es aber deutliche Hinweise.

Zusammenfassung:

VSZD

1. Definition

Ausgangspunkt: sog. Relativität des Schuldverhältnisses

2. Rechtsgrundlage (Vertragsauslegung)

3. Voraussetzungen

1) Leistungsnähe

2) Gläubigernähe

3) Erkennbarkeit und Zumutbarkeit für den Schuldner

4) Schutzbedürftigkeit des Dritten

Rechtsfolgen des VSZD: Jedenfalls Sekundäransprüche!